

Bibliographie

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazzetta militare svizzera**

Band (Jahr): **35=55 (1889)**

Heft 19

PDF erstellt am: **11.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Art. 7. Die Waffenkommissionen setzen die endgültige Einschreibung in die Beförderungsliste (le tableau d'avancement) fest für die Lientenants, Hauptleute, Majore und die Militärbeamtenen.

Sie stellen die Listen auf für den Grad des Oberstlieutenants, des Obersten und des Generalmajors. . . .

Art. 8. Die höhere Klassifizierungskommission setzt nach Vorschlag der Waffenkommissionen die definitive Einschreibung in die Beförderungsliste für den Grad eines Oberstlieutenants und Obersten fest.

Sie klassifizirt nach der Reihe der Bevorzugung und nach Waffen die Kandidaten für den Grad eines Brigadegenerals und der Gleichgestellten, die durch die Waffenkommissionen vorgeschlagen sind.

Sie stellt die Listen für die Vorstellung (présentation) zum Grad eines Divisionsgenerals auf, indem sie die Kandidaten nach der Waffe, der sie angehören, unterscheidet. Sie macht den Vorschlag für den Generalintendanten und den ärztlichen Generalinspektor.

Art. 9. Der höhere Kriegsrath klassifizirt nach der Reihe der Bevorzugung und nach den Waffen, welchen sie angehören, die Brigadegenerale, welche von der höhern Kommission zu Divisionsgeneralen vorgeschlagen wurden; ebenso klassifiziren sie die Militärintendanten und ärztlichen Inspektoren, welche zu einem höhern Grade vorgeschlagen werden.

Sie geben ein Gutachten ab über die Kandidaten, welche dem Minister zu den Funktionen eines Armeekorpskommandanten oder zu der Würde eines Grossoffiziers der Ehrenlegion vorgeschlagen werden.

Art. 10. Der Minister bestimmt vor dem Zusammentritt der Kommissionen, wie viele Kandidaten für jeden Grad in die Beförderungsliste eingeschrieben werden dürfen.

Die Zahl der Vorgeschlagenen darf in jedem Grad das Doppelte derjenigen, welche definitiv eingeschrieben werden dürfen, nicht übersteigen.

Der Theil, welcher jeder Regionalkommission für die Infanterie zukommt, wird durch den Minister festgesetzt, und zwar im Verhältniss zu den Offizieren, welche das Dienstalter erreicht haben, welches erforderlich ist, um vorgeschlagen zu werden. Die von den Regionalkommissionen verfassten Listen werden dann in eine einzige für jeden Grad verschmolzen.

Art. 10. Die definitiven Listen nach Grad und Waffe werden dem Minister vorgelegt und bilden die Beförderungsliste (le tableau d'avancement) des Jahres.

Die Kandidaten werden dort nach der Anciennität im Grad aufgeführt.

Die Beförderungslisten des Jahres werden im „Journal officiel“ der Republik nach den Beförderungslisten des vorhergehenden Jahres veröffentlicht.

Art. 12 enthält die besondern Vorschriften für die Beförderungen im Generalstab. Hier ist nur zu bemerken, dass der Chef des Generalstabes Mitglied der höhern Kommission wird.

Art. 13 behandelt die Vorschriften für die bei dem Archiv, der Rekrutirung und in der Justiz verwendeten Offiziere.

Art. 14 ist dem Veterinärkorps und **Art. 15** dem Personal der Zentraladministration, der höhern Kriegsschule, den Militärschulen und technischen Abtheilungen gewidmet.

Art. 16 behandelt die Vorschläge für die Militärmedaille und die Ehrenlegion.

Art. 17 überträgt dem Minister die Ausführung dieser Verordnung.

Frankreich. (Die Einführung des neuen Pulvers bei der Artillerie) soll beschlossen sein. Die Bedenken gegen die Haltbarkeit des neuen

Treibmittels scheinen daher gehoben. Das neue, rauchlos verbrennende Pulver verleiht der französischen Artillerie eine grosse Ueberlegenheit. Diese wird sich besonders bei der Vertheidigung von Stellungen geltend machen. Der Feind sieht nicht, wo die Artillerie des Vertheidigers steht, und die Feuerwirkung derselben wird nicht durch den Rauch, der Richten und Beobachten unmöglich macht, beeinträchtigt. Gegen einen unsichtbaren Feind fechten, dem man nichts anhaben kann, ist nicht möglich. Der Angriff wird noch mehr erschwert werden, als er es seit Einführung der Präzisionsschnellfeuerwaffen war.

Frankreich. (Das wörtliche Auswendiglernen des Exerzierreglements) ist merkwürdiger Weise nach dem neuen Reglement noch nicht abgeschafft. In Artikel 4 des 2. Abschnittes wird gesagt: „Le texte de l'école du soldat en gros caractères doit être appris littéralement.“ Dieses buchstäbliche Auswendiglernen, welches in den deutschen Armeen nie Gebrauch war oder schon längst abgeschafft ist, war auch bei uns in der Schweiz zur Zeit der Exerziermeister üblich. Etwas Unnützeres, welches den Unterricht der Kadres mehr erschwert, hätte man kaum erfinden können. Dieses Auswendiglernen und gedankenlose Wiederholen einer eingelernten Lektion ist bei der Ausbildung der Rekruten um so schädlicher, als erfahrungsgemäss das Vorzeigen und dann Nachmachen weit mehr nützt, als lange Erklärung oder gar das ewige Vorleiern des gleichen Sätzchens. Es ist merkwürdig, mit wie wenig Ueberlegung oft Bestimmungen eines alten Reglements in ein neues übernommen werden.

Bibliographie.

Eingegangene Werke.

49. Ochwaldt, Dr. Alexander, Generalarzt a. D., Das Kriegsheilwesen im Einklange mit der kulturellen Entwicklung der Zivilisation und Humanität. 8^o geh. 191 Seiten. Berlin 1889. Verlag von Funcke & Naeter. Preis Fr. 6. 70.
50. Armeel-Album. (Prachtausgabe.) Zur Erinnerung an das vierzigjährige Regierungsjubiläum Sr. Kaiserl. und Königl. Apost. Majestät Franz Joseph I. Herausgegeben unter der Ehrenpräsidentschaft Sr. Durchlaucht Prinz Egon von Thurn und Taxis und unter der Redaktion von Gustav Amon Ritter von Treuenfest, k. k. Major und Wachtmeister. Heft 6. Grossfolio. Wien 1889. Herausgegeben von R. Wittmann & Cie. im Selbstverlag. Preis à Lieferung Fr. 5. 35.

Wir empfehlen unser Atelier für galvanische Vernickelung, Versilberung und Vergoldung unter Zusicherung solider und billiger Arbeit.

*Zürcher Telephongesellschaft,
Actiengesellschaft für Electrotechnik
in Zürich.*

Offiziers-Pferde.

Der Unterzeichnete bringt zum Verkaufe mehrere vierjährige Reitpferde, braune Stuten, für leichtes und schweres Gewicht, sämmtlich von Vollbluthengsten abstammend (Landgestüt Celle), und als Saugfohlen aus Hannover eingeführt, auf hiesigen Weiden und Alpen aufgezogen, seit Anfang dieses Jahres geritten, zum Theil auch gefahren. [Ma 1472 Z]

Zu besichtigen in Malenfeld, Graubünden.

Oberstl. von Sprecher.